

Patienteninformation zum Entlassmanagement nach §39 Abs. 1a SGB V

Worum geht es?

Nach einer Behandlung im Krankenhaus ist manchmal weitere Unterstützung erforderlich. Zum Beispiel weitere medizinische Versorgung oder Pflege. Oder auch Termine mit Ärzt*innen, Physiotherapeut*innen, Pflegediensten oder Selbsthilfegruppen. Auch die Unterstützung durch eine Kranken- oder Pflegekasse kann dazu gehören.

Das Entlassmanagement organisiert eine lückenlose Anschlussversorgung. Dazu stellen wir fest, ob medizinische Maßnahmen oder Pflege im Anschluss an die Krankenhausbehandlung erforderlich sind. Wir leiten diese Maßnahmen bereits während Ihres stationären Aufenthaltes ein. Wenn es für eine unmittelbare Versorgung nach dem Krankenhausaufenthalt erforderlich ist, können wir in begrenztem Umfang auch Arzneimittel, Heilmittel, Hilfsmittel, Soziotherapie oder häusliche Krankenpflege verordnen oder auch Arbeitsunfähigkeit feststellen. Wenn es nötig ist, unterstützt die Kranken- oder Pflegekasse das Entlassmanagement.

Sie werden durch uns über alle Maßnahmen informiert und beraten. Alle geplanten Maßnahmen werden mit Ihnen abgestimmt. Wenn Sie es wünschen, werden Ihre Angehörigen oder Bezugspersonen zu den Informationsgesprächen und Beratungen hinzugezogen.

Warum ist eine Einwilligungserklärung nötig?

Es kann erforderlich sein, dass das Krankenhaus Kontakt zu Ärzten und Ärztinnen, Heilmittelerbringern (z.B. Physio- oder Ergotherapeut*innen) oder Lieferanten von Hilfsmitteln und/oder zur Kranken- oder Pflegekasse des/r Patient*in aufnehmen muss. Es kann sein, dass wir Patientendaten an diese Beteiligten weitergeben müssen. Dafür brauchen wir eine schriftliche Einwilligung von Ihnen. Mit der beigefügten Erklärung können Sie Ihre Einwilligung erklären. Sie stimmen damit dem Entlassmanagement zu und der damit verbundenen Datenübermittlung. Auch die Unterstützung durch Kranken- oder Pflegekassen sowie die Übermittlung von Ihren Daten dorthin gehört dazu.

Sie möchten kein Entlassmanagement?

Wenn Sie kein Entlassmanagement möchten, erteilen Sie bitte keine Einwilligung. Dann sind Sie selbst dafür verantwortlich, Ihre Anschlussversorgung zu organisieren.

Wird kein Entlassmanagement durchgeführt, werden Anschlussmaßnahmen möglicherweise nicht rechtzeitig eingeleitet oder beginnen später. Bei Anträgen an die Kranken- oder Pflegekassen kann eine spätere Antragstellung zur Folge haben, dass Leistungen erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich sind.

Sie möchten Ihre Bewilligung zurücknehmen?

Haben Sie der Durchführung des Entlassmanagements schriftlich zugestimmt, möchten die Einwilligung jedoch zurücknehmen, können Sie diese jederzeit schriftlich widerrufen. Betrifft der Widerruf die Durchführung des Entlassmanagements insgesamt, erklären Sie den vollständigen Widerruf gegenüber dem Krankenhaus.

Betrifft der Widerruf ausschließlich die Einwilligung in die Unterstützung des Entlassmanagements durch die Kranken- oder Pflegekasse, so erklären Sie den Widerruf bitte schriftlich an zwei Stellen: der Kranken- oder Pflegekasse und dem Krankenhaus.

Ein Widerruf kann zur Verzögerung notwendiger Anschlussmaßnahmen führen (siehe Punkt „Sie möchten kein Entlassmanagement?“)

Bei Rückfragen zum Entlassmanagement geben das Krankenhaus oder die Kranken- oder Pflegekasse gern weitere Auskünfte.